

Landtags=Abschied

für die im Jahre 1868 versammelt gewesenen Stände der Rhein-Provinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigen Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1868 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. In Berücksichtigung der von Unsern getreuen Ständen in der Adresse vom 28. März 1868 abgegebenen Erklärung, haben Wir in Gemäßheit des §. 19 der Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen vom 12. Dezember 1864 (G. S. S. 683.)

genehmigt, daß der auf Grund der Vorschrift im §. 4 der gedachten Verordnung von den Grundsteuerpflichtigen zur Deckung der Kosten der Erhaltung des Grundsteuerekatasters aufzubringende Beisatz zur Grundsteuer behufs Verstärkung des rheinischen Separat-Kataster-Fonds für die Zeit vom 1. Januar 1868 ab auf die Dauer von Zehn Jahren von 1868 bis 1877 einschließlich für die Rheinprovinz von ein und einem halben Prozent auf vier und ein halbes Prozent der Grundsteuer erhöht, und hiervon ein halbes Prozent, wie bisher so auch künftig zum allgemeinen Katasterfonds für die Provinzen Rheinland und Westfalen, dagegen der Betrag von vier Prozent dem besonderen Fonds für die Rheinprovinz überwiesen wird.

Insoweit sich im Laufe des gedachten zehnjährigen Zeitraums herausstellen sollte, daß zur Bestreitung der aus dem Separatfonds für die Rheinprovinz zu leistenden Ausgaben, ein geringerer Beitrag der Grundsteuerpflichtigen als vier und ein halbes Prozent der Grundsteuer genügen sollte, ist derselbe für die betreffenden Jahre entsprechend zu ermäßigen.

2. Ueber die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist inzwischen das Gesetz vom 5. April 1869 (G. S. S. 514 ff.) ergangen.

3. Der Entwurf eines Fischerei-Polizeigesetzes für den Umfang der Rheinprovinz und den Regierungsbezirk Wiesbaden ist den beiden Häusern des Landtags der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt, später aber zurückgezogen worden, nachdem inzwischen die unter den Rheinuferstaaten geschlossene Uebereinkunft über die Regelung der Fischerei im Rheine, in seinen Zu- und Abflüssen, die Zustimmung des allgemeinen Landtages gefunden hat.

4. Mit Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 23. März 1868 abgegebenen Erklärungen haben Wir genehmigt, daß aus dem früher Hessen-Homburg'schen

Rheinischer Kataster-Fonds.

Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Fischerei-Polizeigesetz.

Oberamt Meisenheim.

Oberamte Meisenheim, unter Vereinigung desselben mit dem Verwaltungsbezirke der Rheinprovinz, beziehungsweise dem Regierungsbezirk Coblenz, ein besonderer landrätthlicher Kreis gebildet und die Stadt Meisenheim zum Siege des Landraths bestimmt werde. Diese Einrichtung ist, nachdem der dazu erforderliche Mehrbedarf auf den Staatshaushalts-Stat von 1869 übernommen worden, ins Leben getreten, auch die Kreisverfassung bereits eingeführt. Wegen Anschlusses des Kreises Meisenheim an den provincialständischen Verband der Rheinprovinz wird dem Landtage der Monarchie eine entsprechende Gesetzes-Vorlage gemacht werden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Ständische Gesetze.
Selbstverwaltung der
provincialständischen
Institute.

1. Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 4. April 1868 wegen Mittheilung der zu erwartenden ständischen Gesetze an die Provincial-Stände haben Wir in dieser Allgemeinheit bei der dermaligen Lage der betreffenden legislativen Verhandlungen nicht stattzugeben vermocht, dagegen sind Wir gern geneigt, den Wünschen Unserer getreuen Stände wegen Gewährung der Selbstverwaltung der provincialständischen Institute, soweit eine solche noch nicht besteht, zu entsprechen, und wollen Wir den speziellen Anträgen über die Art und Weise der Organisation der Verwaltung der betreffenden Institute entgegensehen. Um die Aufstellung derartiger Vorschläge zu erleichtern, ist Unser Commissarius beauftragt worden, den getreuen Ständen die Grundzüge eines Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten nebst den erforderlichen Erläuterungen vorzulegen.

Verleihung der Rit-
terguts-Qualität an
mehrere Besitzungen.

2. Dem Antrage der auf dem 19. Rheinischen Provincial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Ritterschaft in der Adresse vom 2. April 1868 entsprechend haben Wir

1. dem im Landkreise Cöln belegenen Gute Godorfer Burg des Legationsraths Freiherrn von Steffens,
2. dem im Kreise Jülich belegenen Gute Gnestener Burg des Heinrich Buersgens,
3. dem im Kreise Geldern belegenen Gute Golten des Albert van Afferden,
4. dem im Kreise Grevenbroich belegenen Gute Ogenrath des Benjamin Keuffen,
5. dem im Kreise Nees belegenen Gute Wolfersum des Kammerherrn und Schloßhauptmanns von Brühl, Grafen August Spee,
6. dem im Kreise Geilenkirchen belegenen Gute Loverich des Gustav von Franken-Welz,
7. dem im Kreise Grevenbroich belegenen Gute Dekover-Hof des Balthasar Herberg und
8. dem im Kreise Nees belegenen Gute Hübsch des Johann Anton Schmitz

die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter für die Dauer der Besitzzeit der gegenwärtigen Besitzer und ihrer ehelichen Descendenz in Gnaden verliehen. Eine gleiche Verleihung haben Wir bei dem Gute Einsteder Hof nicht eintreten lassen können, da dasselbe sich nicht im ausschließlichen Besitze der Wittwe Breuer befindet.

Provincial-Feuer-
Societät.

3. Die in der Adresse vom 2. April 1868 beantragte Abänderung des §. 54 des revidirten Reglements für die Provincial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 haben Wir mittelst Erlasses vom 4. Mai 1868 - Ges.-Samml. S. 448 - genehmigt

Reorganisation des
Irren-Wesens.

4. Die nach der Adresse vom 1. April 1868 von Unseren getreuen Ständen in Bezug auf die Reorganisation des Irren-Wesens in der Rheinprovinz gefaßten Beschlüsse haben Wir genehmigt, auch durch unsere Minister der Finanzen, der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern das mit der Adresse vorgelegte Regulativ über die Leitung und Verwaltung der in jedem Regierungs-Bezirke zu erbauenden, resp. zu erweiternden gemischten Irrenheil- und Pflege-Anstalten, sowie die von Unseren getreuen Ständen vollzogenen Wahlen der Mitglieder der zur Ausführung der Bauten niedergesetzten ständischen Kommission mit der Maafgabe bestätigen lassen, daß aus dem §. 19 des Regulativs die Bestimmung über die Portofreiheit als unvereinbar mit dem Bundes-Gesetze vom 5. Juni 1869 (Bundes-Ges.-Blatt Seite 141) wegfällt.

5. Dem von Unfern getreuen Ständen gefaßten Beschlusse wegen Bestellung einer ständischen Kommission zur Mitwirkung bei der Verwaltung der in der Rheinprovinz bestehenden Taubstimm-Anstalten haben Wir Unsere Genehmigung erteilt und gleichzeitig Unsere Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, die Art und Weise der Ausübung der Mitwirkung dieser ständischen Kommission bei der Verwaltung der mit den königlichen Schullehrer-Seminarien verbundenen vier Taubstimm-Anstalten nach den Uns gemachten Vorschlägen zu regeln.

Taubstimm-Anstalten.

6. Die von Unfern getreuen Ständen in den Petitionen vom 31. März beziehungsweise 2. April 1868 beantragte Aufnahme der Gemeinde-Chaussée von Neustadt nach Kretzenhaus, der Gemeinde-Chaussée von Vallendar nach Höhr, der Straße von Daaden nach Alsdorf und der Aktien-Straße von Neuwied nach Dierdorf in die Reihe der ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz ist von Uns genehmigt worden.

Uebernahme von Prämien-, Gemeinde- und Aktienstraßen auf den ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Coblenz.

7. Ingleichen haben Wir auf die Petition vom 2. April 1868 zur Aufnahme der Straße von Barmen nach Herberg-Lichtenscheid, jedoch mit Ausschluß der Strecke am rechten Wupperufer, der Wupperbrücke und der Eisenbahnbrücke, unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf die Genehmigung erteilt.

Uebernahme von Communal- und Prämienstraßen auf den ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds der Regierungsbezirke Düsseldorf und Cöln.

Was den Antrag betrifft,

zur Uebernahme der Homburg-Broelthaler- und der Werjchbachthal-Straße unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Cöln, Unsere Genehmigung zu erteilen,

so haben Wir in Betracht der ungünstigen finanziellen Lage des ostrheinischen Cölner Bezirksstraßen-Fonds Anstand nehmen müssen, durch Ertheilung der nachgesuchten Genehmigung dem gedachten Fonds eine vermehrte Unterhaltungslast aufzubürden.

8. Ferner haben Wir die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Aufnahme der Straße von Würselen nach Stolberg nebst der Zweigstraße von der Aisch nach dem Stolberger Bahnhofe und der Straße von der Brand-Stolberger-Bezirksstraße über Zweifall nach der Lammerödorf-Simonscaller-Bezirksstraße bei Jaegerhaus, der Straße von Heinsberg nach Sittard, der Straße von Baraque-Michel über Weismes nach Amel und von Blumenthal nach Siflig, der Straße von Wassenberg nach Baal und der Straße von Geldern über Walbeck nach der Niederländischen Grenze unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen genehmigt, auch den bei der letzteren Chaussée beteiligten Gemeinden die erbetene Prämie von 5000 Thalern auf die Meile bewilligt.

Uebernahme von Communal-Straßen auf den Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Aachen.

9. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 2. April 1868 haben Wir den Gemeinden Camp, Rheurdt und Aldekert zum Ausbau des Communal-Weges von Camp nach Aldekert eine Neubau-Prämie von 3000 Thalern auf die Meile bewilligt, auch genehmigt, daß die Straße nach bezirksstraßenmäßigem Ausbau unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgenommen werde.

Communalweg von Camp nach Aldekert.

10. Dem Antrage Unserer getreuen Stände auf Bewilligung einer Staatsbeihilfe von 6000 Thalern zum Bau einer Brücke über die Ahr bei dem Bade Neuenahr haben Wir nicht entsprechen können; dagegen haben Wir die Aufnahme der Gemeindestraße von der Ahr-Bezirksstraße bei Wadenheim nach dem Bade Neuenahr nebst den an beiden Seiten der Ahr ausgebauten Dorfstraßen, jedoch mit Ausschluß der bestehenden Ahrbrücke, unter die Bezirksstraßen genehmigt.

Bau einer eisernen Brücke über die Ahr.

11. Unsere getreuen Stände haben in der Petition vom 3. April 1868 Uns die Bitte vorgetragen, daß dem ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Cöln zum Zwecke der Wiederherstellung mehrerer in Verfall gerathener Bezirksstraßenstrecken ein zinsfreies Darlehen bis zum Betrage von 65,000 Thalern vorgestreckt werde.

Beschaffung von Geldmitteln für den ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Cöln.

Unsere getreuen Stände sind hierbei nicht nur von der unzutreffenden Voraussetzung ausgegangen, daß die dem ostrheinischen Cölner Bezirksstraßen-Fonds benötigte Hülfe nicht aus den Mitteln der Provinz oder eines anderen Bezirksstraßen-Fonds, sondern nur aus Staatsmitteln zu

entnehmen sei, sondern haben auch unterlassen, über die Art und Weise der Abtragung des erbetenen Darlehns Anerbietungen zu machen. Wenn Wir demungeachtet, in der landesväterlichen Absicht, einen durch den Verfall seiner wichtigsten Communicationsmittel hart betroffenen Landestheil unter den Folgen dieser Verabsäumung nicht leiden zu lassen, Unsere Regierung ermächtigt haben, der Regierung zu Köln zu Lasten ihres ostheinischen Bezirksstraßen-Fonds, ein zinsfreies Darlehn zunächst von 47,000 Thln. aus Staatsmitteln vorzustrecken und dieses demnächst, dem weiteren Bedarfe entsprechend, um 27,612 Thlr., mithin bis zum Betrage von 74,612 Thln. zu erhöhen, so erwarten Wir nunmehr, daß Unsere getreuen Stände sich angelegen lassen sein werden, über die Art der Rückzahlung dieses Darlehns Beschluß zu fassen und ihre desfallsigen Vorschläge Unserer Regierung zu unterbreiten.

Civil-Prozessordnung
für den Norddeut-
schen Bund.

12. Auf den in der Petition vom 4. April 1868 enthaltenen Antrag Unserer getreuen Stände, betreffend die mit der Ausarbeitung der Civilprozessordnung für den Norddeutschen Bund beauftragte Kommission hat, soweit er die Verstärkung dieser Kommission durch wenigstens zwei mit dem Rheinischen Prozeßrechte vertraute Juristen aus dem Rheinischen Richter- und Advokatenstande zum Gegenstande hat, nicht eingegangen werden können, weil der Kommission bereits zwei der bezeichneten Juristen angehören und seit dem Beginne ihrer Thätigkeit angehört haben, weil ferner nicht minder irthümlich vorausgesetzt ist, die Kommission sei von Unserem Justizminister berufen während sie ihren Auftrag von dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes empfangen, welcher seinerseits zehn Mitglieder der Kommission gewählt hat. Anlangend den Antrag, den aus der Verathung der Kommission hervorgehenden Entwurf zeitig durch den Druck bekannt machen zu lassen, so ist die beantragte Veröffentlichung bereits inzwischen erfolgt. Auf die außerdem erbetene Veröffentlichung der Gutachten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes hat schon deshalb nicht eingegangen werden können, weil nicht näher erhellet, welche Gutachten gemeint sind.

Kosten der Grenz-
sperrre gegen die Kin-
derpest.

13. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 4. April 1868 um Uebernahme der durch die militairische Sperre gegen die Kinderpest den Grenzgemeinden der Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen erwachsenen Kosten aus Staatsfonds vermögen Wir nicht einzugehen.

In der Rheinprovinz sind nicht nur die Entschädigungen für das in Folge oder zur Unterdrückung der Kinderpest auf obrigkeitliche Anordnung getödtete Vieh aus Staatsfonds gewährt, sondern auch die Verpflichtungen, welche im Geltungsbereiche des Patents vom 2. April 1803 den Kreis-Kassen obliegen, auf die Staatskasse übernommen worden. Es ist hierdurch die dortige Provinz bereits günstiger gestellt worden, als die östlichen Provinzen des Staats und es liegt kein Grund vor, hierin noch weiter zu gehen und auch die überall von den Communen zu tragenden Kosten der Beschaffung, Einrichtung, Heizung und Beleuchtung der Militair-Wachlokale sowie der Einrichtung und Ausattung der Desinfections-Buden und Handhabung der Desinfections-Maßregeln aus Staatsfonds zu bewilligen. Eine Unbilligkeit für die betreffenden Gemeinden ist hierin nicht zu finden, da die angewandten Maßregeln zunächst diese Gemeinden vor Eindringen der Seuche schützten, und das hierdurch bewirkte Abhalten der Calamität von dem Hinterlande durch die von dem Staat bereits gewährten Entschädigungen genügend vergütet ist.

Auch dem weiteren Antrage Unserer getreuen Stände, den Gemeinden resp. Quartiergebern statt des bewilligten Verpflegungszuschusses von 7½ Sgr. einen solchen von 10 Sgr. für Mann und Tag von Beginn der Cinquartierung bis zur vollständigen Zurückziehung der Truppen zu gewähren, können Wir nicht willfahren, da die betreffenden Gemeinden hierin die Lage aller derjenigen Gemeinden theilen, welche gerade von einer Cinquartierung betroffen werden und ihnen die gegen die Gefahr der Einschleppung gerichtete militairische Absperrung in erster Linie zu statten kommt.

Nachdem übrigens das Bundes-Gesetz vom 7. April 1869 in Kraft getreten ist, haben Wir Einleitungen treffen lassen, um diese Angelegenheit gleichmäßig für alle Unsere Provinzen zu regeln.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

gez. **Wilhelm.**

gez. von Bismark, von Roon, von Mähler,
" Graf Eulenburg, Camphausen.

von Selchow
zugleich für den abwesenden Minister für Handel &c.

